

Friedhofsgebührensatzung
der Ortsgemeinde Nistertal
vom 23.06.2014

Der Gemeinderat Nistertal hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.1.1994 (GVBl. S. 153), der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in den derzeit geltenden Fassungen sowie des § 27 der Friedhofssatzung vom 12.10.2011 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

I.	Überlassung einer Grabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	
A.	Reihengrabstätten je Bestattung	
	1. für Verstorbene bis zu 5 Jahren	120,-- €
	2. für Verstorbene über 5 Jahre	160,-- €
B.	Urnenreihengrabstätten je Beisetzung	120,-- €
C.	Urnenwiesengrab je Beisetzung	600,-- €
D.	Gemischte Grabstätten Zweitbelegung einer Reihen-, Urnenreihen- oder Urnenwiesengrabstätte je zusätzlicher Beisetzung einer Asche	80,-- €
II.	Ausheben und Schließen der Grabstätten	
A.	Reihengrabstätte für Erdbestattungen	
	1. für Verstorbene bis zu 5 Jahren	380,80 €
	2. für Verstorbene über 5 Jahre	499,80 €
B.	Wochenendzuschlag zu A.	
	1. Bestattung an Samstagen	178,50 €
	2. Bestattung an Sonntagen	100 %
	der jeweiligen Gebühren nach Buchstabe A.	
C.	Urnenreihengrab / Wiesenumengrab	107,10 €
III.	Entsorgung	
	1. Entsorgung des Grabschmuckes Reihengrab	50,-- €
	2. Entsorgung des Grabschmuckes Urnengrab	40,-- €
	3. Entsorgung des überschüssigen Grabaushubs Reihengrab	30,-- €
	4. Entsorgung des überschüssigen Grabaushubs Urnengrab	10,-- €
IV.	Einebnen der Grabstätten	
	Für das Einebnen der Grabstätten sind mit der Belegung zu entrichten:	
	1. Reihengrab	200,-- €
	2. Urnenreihengrab	150,-- €
	3. Urnenwiesengrab	40,-- €

Die Einebnungsgebühr wird einmalig je Grabstätte erhoben. Ihre Höhe richtet sich nach der Grabstättenart der Erstbelegung. Bei der Benutzung einer gemischten Grabstätte durch zusätzliche Beisetzung einer Asche sind die noch nicht erhobenen Einebnungsgebühren nach obiger Ziffer IV. erstmalig mit der Zweitbelegung zu entrichten.

V. Bestattungen außerhalb der üblichen Arbeitszeit

Bei Bestattungen und Beisetzungen außerhalb der üblichen Arbeitszeiten sind die entstehenden Mehrkosten zu erstatten.

VI. Benutzung der Friedhofshalle

Je Beisetzung auf dem Friedhof einschließlich der Reinigung der Friedhofshalle mit Leichenkammer

80,-- €

VII. Ausgrabungen und Umbettungen

Für das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen werden die entstehenden Kosten (Ausgaben) als Gebühren erhoben.

VIII. Leichentransport

Jeglicher Leichentransport ist von den Angehörigen selbst auf eigene Kosten zu veranlassen.

IX. Weitere Inanspruchnahme

Für die weitere Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen wird ein angemessenes Entgelt im Einzelfall vereinbart.

X. Sonderverträge

Die Gebühren für die Beisetzung Verstorbener, die bei ihrem Tode ihren Wohnsitz nicht in der Ortsgemeinde Nistertal hatten, werden im Einzelfall in einem Sondervertrag geregelt.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Ausgrabungen, Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 12.10.2011 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Nistertal, 23.06.2014

(Siegel)

Beate Held
Ortsbürgermeisterin